

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

42. Verordnung vom 05.10.1837 publ. 25.11.1837

bei der Anstellung und Beförderung. chen Amte stehen, womit die Seelsorge verbunden ist, müssen, ehe die Vocation zu einer Pfarre an sie ergeht, sich zu einem Colloquium vor dem Consistorium stellen, auch, nach Befinden desselben, eine Predigt einreichen und halten.

§. 40.

Ein solches Colloquium wird auch mit allen angestellt, welche sich zum erstenmal zu einer Hörpredigt einfinden.

§. 41.

Nur diejenigen, welche im Examen das erste Zeugniß erhalten haben, kann das Consistorium von diesen Colloquiis entbinden.

Urkundlich Unserer zc. zc.

42) Bekanntmachung des Militair-Collegii vom 5. Oct. publ. den 15. Nov. 1837.

Anordnungen
in Beziehung
auf das neue
Recrutirungs-
gesetz.

1) Unter Bezugnahme auf die näheren Bestimmungen des neuen unter dem 19. Juli
9. Sept.

d. J. für das Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Erbhererschaft Tever, erlassenen Recrutirungsgesetzes, (Extra-Beilage zu No. 72. der diesjährigen Oldenburgischen Anzeigen,)

findet das Militair-Collegium sich veranlaßt, wegen der veränderten Gesetzgebung die Be-theiligten namentlich auf folgende Punkte für diesmal aufmerksam zu machen:

1) Diejenigen jungen Männer, welche im Jahre 1817. geboren sind und deren Loosung daher im Laufe des nächsten December-Monats bevorsteht, welche wünschen, schon um Mai 1838. freiwillig und mithin unter Verzichtung auf ein etwa zu ziehendes hohes Loos, (§. 8. des Recrutirungsgesetzes) in Dienst zu treten, haben ihr desfälliges Gesuch vor der Loosung beim Militair-Collegium oder doch spätestens im Loosungstermine, jedoch ehe sie ein Loos wirklich gezogen haben, beim Amte einzubringen (§. 7.) und zugleich zu bescheinigen, daß sie unverheirathet und unbescholtenen Rufes sind. (§. 6.)

2) Sonstige hiesige Unterthanen, welche um Mai 1838. freiwillig in Dienst zu treten wünschen, haben sich deshalb spätestens am 1. April 1838. persönlich beim Militair-Collegium zu melden, und zugleich durch Atteste des Amtes ihres Wohnorts zu bescheinigen: daß sie hiesige Unterthanen, unbescholtenen Rufes und unverheirathet sind und noch nicht gelooset oder doch ihrer Wehrpflichtigkeit Genüge geleistet haben. Ferner haben dieselben durch einen Geburtschein darzuthun, daß sie am 1. Mai 1838.

II.

III.

IV.

V.

ihr 17tes Lebensjahr zurückgelegt, das 36ste aber noch nicht angetreten haben werden. (§. 6. und 7.)

3) Zur Anbringung der Reclamationen der Wehrpflichtigen auf gänzliche Befreiung vom Dienste oder auf einstweilige Zurücksetzung (§. 28. und 27.) wird nicht wie bisher, eine besondere Frist von dem Nemtern bestimmt werden, vielmehr sind dieselben im Loosungstermine selbst beim Amte schriftlich einzureichen oder zu Protocoll zu geben, (§. 20.) widrigenfalls dieselben überall nicht weiter berücksichtigt werden, ausgenommen, wenn die spätere Entstehung der Reclamationsgründe sofort erwiesen wird. (§. 21.)

4) Ein Recurs gegen die Entscheidung der Recrutirungs-Commission an das Militair-Collegium wird nur dann zugelassen, wenn er innerhalb 3 Wochen (vom Tage der Angabe der beschwerenden Entscheidung an gerechnet) schriftlich beim Militair-Collegium eingeführt wird. (§. 31.)

5) Denjenigen Dienstpflichtigen, welche am 1. Mai 1838. in Dienst treten müssen und sich durch einen Stellvertreter vertreten zu lassen wünschen, steht es zwar frei, für einen solchen selbst in der bisherigen Weise zu sorgen, (§. 85.) jedoch haben sowohl sie, als diejenigen Wehrpflichtigen, welche ihre Loosungsnummer